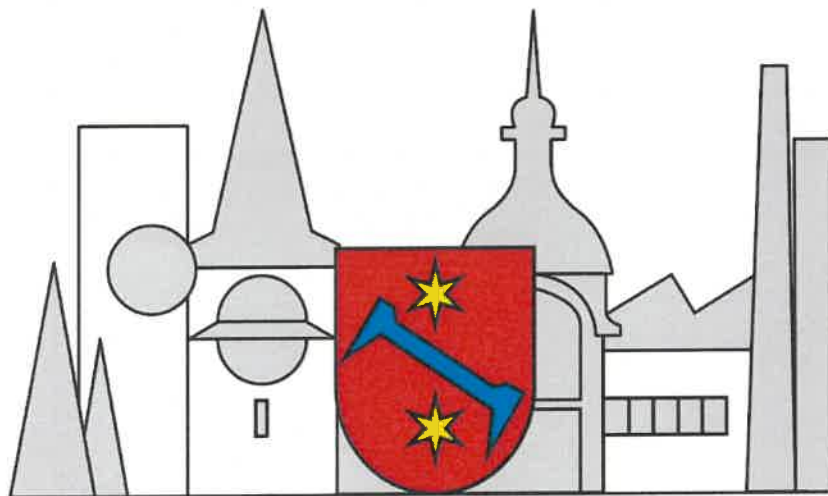


Verordnung Förderung und Betreuung



Inhalt

| | | |
|-----|---|---|
| 1 | Geltungsbereich und Zweck..... | 3 |
| 1.1 | Geltungsbereich..... | 3 |
| 2 | Allgemeines | 3 |
| 2.1 | Aufsicht..... | 3 |
| 2.2 | Ferien und Feiertage..... | 3 |
| 3 | Spielgruppe | 3 |
| 3.1 | Grundsätze | 3 |
| 3.2 | Angebot | 3 |
| 3.3 | Verpflegung..... | 4 |
| 3.4 | Anmeldung..... | 4 |
| 3.5 | Tarife..... | 4 |
| 3.6 | Kündigung..... | 4 |
| 4 | Kindertagesstätte (KiTa) | 5 |
| 4.1 | Grundsätze | 5 |
| 4.2 | Angebot | 5 |
| 4.3 | Module und Tarife | 5 |
| 4.4 | Anmeldung..... | 5 |
| 4.5 | Blockzeiten..... | 5 |
| 4.6 | Eingewöhnung | 6 |
| 4.7 | Kündigung..... | 6 |
| 5 | Tagesbetreuung (Tagi) und Mittagstisch..... | 6 |
| 5.1 | Angebot | 6 |
| 5.2 | Module und Tarife | 6 |
| 5.3 | Anmeldung / Neuanmeldung..... | 6 |
| 5.4 | Kündigung..... | 7 |
| 6 | Einkommensabhängige Tarifiereduktion, Familienrabatt..... | 7 |
| 7 | Rechnungstellung | 7 |
| 8 | Inkrafttreten | 7 |

Der Gemeinderat der Einwohnergemeinde Gerlafingen, gestützt auf das Reglement Förderung und Betreuung vom 30. November 2022

beschliesst:

1 Geltungsbereich und Zweck

1.1 Geltungsbereich

§ 1

¹ Die vorliegende Verordnung regelt die Details der familien- und schulergänzenden Betreuung in der Gemeinde Gerlafingen (nachfolgend Kinderbetreuung Gerlafingen).

2 Allgemeines

2.1 Aufsicht

§ 2

¹ Die kommunale Aufsicht über die Kinderbetreuung obliegt dem Gemeinderat.

² Die Vorberatung von Sachgeschäften erfolgt in der Bildungskommission.

2.2 Ferien und Feiertage

§ 3

¹ Es gelten die Feiertage gemäss DGO § 20 Abs. 2.

² Die Kinderbetreuung Gerlafingen bleibt an den Feiertagen, während der Betriebsferien sowie in der Zeit zwischen Weihnachten und Neujahr geschlossen.

³ Die Betriebsferien finden in den mittleren drei Wochen in den Sommerferien der Schule Gerlafingen statt.

3 Spielgruppe

3.1 Grundsätze

§ 4

¹ Die Spielgruppe gibt den Kindern die Möglichkeit, mit anderen Kindern in einer konstanten Gruppe zu spielen, kreativ zu sein, zu werken, zu singen, spielerisch die Sprache zu lernen und zu fördern, gemeinsam Rituale zu erleben und Regeln im Miteinander zu lernen. Mit dem Leitsatz der Spielgruppen-Pädagogik «Spielzeit ist Lernzeit» unterstützt die Spielgruppe den Lern- und Bildungsprozess der Kinder.

3.2 Angebot

§ 5

¹ Das Angebot richtet sich an Kinder im Alter von 18 Monaten vor dem Kindergarten Eintritt bis zum Eintritt in den Kindergarten.

² Die Gruppengrösse beläuft sich idealerweise auf 8 – 12 Kinder.

³ Die Angebote der Spielgruppe finden an den Wochentagen jeweils am Morgen und am Nachmittag statt und dauern 2 ½ Stunden.

⁴ Während den Schulferien wird keine Spielgruppe angeboten.

3.3 Verpflegung

§ 6

¹ Die Kinder bringen ihre Zwischenmahlzeiten selbst mit.

3.4 Anmeldung

§ 7

¹ Ein Kind kann die Spielgruppe maximal drei Mal wöchentlich besuchen.

² Ein dritter Besuch ist nur bei entsprechender Kapazität möglich. Anmeldungen für den ersten und zweiten Besuch der Spielgruppe haben Vorrang.

³ Anmeldeverfahren und -termin richten sich nach dem Betriebskonzept.

⁴ Der Eintritt in die Spielgruppe erfolgt in der Regel auf den Beginn eines Schuljahres. Der Betreuungsvertrag endet automatisch mit dem Ende des Schuljahres.

⁵ Ein Eintritt während des Schuljahres ist in Ausnahmefällen und nur in Absprache mit der Betriebsleitung und nach einem Schnuppertermin möglich.

⁶ Die Zeit zwischen Sommer- und Herbstferien gilt als Eingewöhnungs- und Probezeit im ersten Spielgruppenjahr. Nach den Herbstferien ist die Anmeldung definitiv.

3.5 Tarife

§ 8

¹ Die Tarife richten sich nach dem Reglement «Förderung und Betreuung».

² Der Tarif für Auswärtige sowie für den dritten Besuch der Spielgruppe beträgt pro Schuljahr CHF 680.

3.6 Kündigung

§ 9

¹ Der Betreuungsvertrag für den Besuch der Spielgruppe ist jeweils auf das vereinbarte Schuljahr befristet und muss nicht gekündigt werden.

² Eine Kündigung während des Schuljahres gemäss § 30 des Reglements Förderung und Betreuung ist mit einer Frist von drei Monaten auf das Ende jeden Monats möglich.

4 Kindertagesstätte (KiTa)

4.1 Grundsätze

§ 10

¹ Den Kindern wird die Gelegenheit geboten, sich alleine zu beschäftigen, sich mit anderen Kindern auseinander zu setzen, mit ihnen zu spielen und zu lernen. Das ausgebildete Personal achtet auf eine angemessene Förderung der einzelnen Kinder.

4.2 Angebot

§ 11

¹ In der KiTa werden Kinder ab dem Alter von 3 Monaten bis zum Eintritt in den Kindergarten betreut.

² Es gilt eine minimale Betreuungsdauer von 2 Halbtagen pro Woche.

4.3 Module und Tarife

§ 12

¹ Es gelangen folgende Betreuungsstundensätze zur Anwendung:

- a) Kinder von drei bis 18 Monaten: CHF 12.50 pro Std.
- b) Kinder über 18 Monate: CHF 10.00 pro Std.

² Die Module, Zeiten und Tarife sind wie folgt festgelegt:

| Modul | Zeiten | Dauer in Std. | Anteil Verpflegung CHF | Voll-Tarif in CHF | | Tarif Auswärtige in CHF | |
|-------------|-------------|---------------|------------------------|-------------------|--------------|-------------------------|--------------|
| | | | | 3-18 Monate | Ab 19 Monate | 3-18 Monate | Ab 19 Monate |
| 1 Tag | 07:00-18:00 | 10.00 | 5.00 | 130.00 | 105.00 | 167.50 | 135.00 |
| 2/3 Tag | 07:00-13:30 | 6.50 | 5.00 | 86.00 | 70.00 | 110.50 | 89.50 |
| | 11:30-18:00 | | | | | | |
| ½ Tag m.ME | 07:00-12:30 | 5.50 | 5.00 | 74.00 | 63.00 | 94.50 | 76.50 |
| ½ Tag o. ME | 12:30-18:00 | 5.50 | | 69.00 | 55.00 | 89.50 | 72.00 |

Tabella 1: Tarifberechnung gemäss Reglement (Dauer x Betreuungsstundensatz + Verpflegung pauschal CHF 5.00; immer auf 0.50 aufgerundet; Tarif für Auswärtige um 30 % auf die Betreuungskosten (exkl. Verpflegung) erhöht (ohne Verpflegung) → Dauer x Std-Satz x Faktor 1.3 + CHF 5

4.4 Anmeldung

§ 13

¹ Ein Eintritt in die KiTa kann jederzeit erfolgen.

² Die Aufnahme richtet sich nach der Kapazität.

³ Die Dauer der Betreuung wird im Betreuungsvertrag geregelt. Die Periode richtet sich nach dem Schuljahr.

4.5 Blockzeiten

§ 14

¹ Es gelten folgende Blockzeiten:

- 08.30 – 12.00 Uhr
- 13.30 – 16.00 Uhr

Während den Blockzeiten können die Kinder weder gebracht noch abgeholt werden.

4.6 Eingewöhnung

§ 15

¹ Die Eingewöhnungszeit dauert mindestens 2 Wochen. Während dieser Zeit begleitet eine Bezugsperson das Kind in die Betreuung.

² Der Tarif gilt ab dem ersten Eingewöhnungstag.

4.7 Kündigung

§ 16

¹ Der Betreuungsvertrag kann unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten jeweils auf Monatsende durch die gesetzliche Vertretung gekündigt werden. Eine Kürzung der Betreuungsdauer wird behandelt wie eine Kündigung.

5 Tagesbetreuung (Tagi) und Mittagstisch

5.1 Angebot

§ 17

¹ Alle angebotenen Module können einzeln gebucht werden.

² Die Module und Tarife gelten für die Betreuung während der Schulzeit.

³ Ferienbetreuungsangebote und deren Tarife werden basierend auf § 18 durch die Schulleitung geregelt.

5.2 Module und Tarife

§ 18

¹ Es gelangt ein Betreuungsstundensatz von CHF 10.00 zur Anwendung.

² Auswärtige gemäss § 1 Ziffer 2 des Reglements Förderung und Betreuung bezahlen den Voll-Tarif.

³ Die Tarife für die Tagesbetreuung und den Mittagstisch sind wie folgt festgelegt:

| Modul | Zeiten | Betreuungs- dauer in Std. | Verpflegung (im Tarif enthalten) | Voll-Tarif in CHF inkl. Verpflegung |
|--------------|-------------|------------------------------|-------------------------------------|---|
| Morgentisch | 07:00-08:15 | 1.25 | Frühstück | 15.50 |
| Vormittag | 08:15-11:45 | 3.50 | Znüni | 36.50 |
| Mittagstisch | | 1.50 | Mittagessen | 14.00 |
| Nachmittag 1 | 13:15-15:30 | 2.25 | | 22.50 |
| Nachmittag 2 | 15:30-18:00 | 2.50 | Zvieri | 26.50 |

Tabelle 2: Tarif gemäss Reglement inkl. Anteil Verpflegungskosten (die neuen Tarife sind ohne altersabhängige Differenzierung)

5.3 Anmeldung / Neuanmeldung

§ 19

¹ Die Anmeldung erfolgt in der Regel auf Beginn des Schuljahres.

² Beim Mittagsmodul werden Kinder vorgezogen, die zusätzliche Module gebucht haben.

³ Die Aufnahme richtet sich nach der Kapazität.

⁴ Der Betreuungsvertrag gilt jeweils für ein Schuljahr und muss für das Folgejahr jeweils erneuert werden.

5.4 Kündigung

§ 20

¹ Der Betreuungsvertrag kann unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten durch die gesetzliche Vertretung jeweils auf Monatsende gekündigt werden. Eine Kürzung der Betreuungsdauer wird behandelt wie eine Kündigung.

6 Einkommensabhängige Tarifreduktion, Familienrabatt

§ 21

¹ Auswärtigen gemäss § 1 Ziffer 2 des Reglements Förderung und Betreuung wird weder eine einkommensabhängige Tarifreduktion noch ein Rabatt gewährt.

² Für das Modul Mittagstisch gilt gemäss § 20 Ziff. 3 des Reglements Förderung und Betreuung eine Pauschale. Diese unterliegt weder einer einkommensabhängigen Reduktion noch einem Familienrabatt.

³ Es werden unabhängig von der Anzahl gebuchter Module folgende Rabatte auf dem gesamten Betreuungstarif gewährt:

- a) Bei einer gesamten Betreuungszeit von über 10 Std. innerhalb einer Familie: 5 %
- b) Bei einer gesamten Betreuungszeit von über 20 Std. innerhalb einer Familie: 10 %

⁴ Die einkommensabhängige Tarifreduktion erfolgt auf der Grundlage des Tarifs nach Abzug des Familienrabatts.

7 Rechnungstellung

§ 22

¹ Der Rechnungsbetrag wird im Betreuungsvertrag festgelegt. Die Rechnungstellung für KiTa und Tagi erfolgt in der Regel monatlich im Voraus.

² Die Rechnungstellung für den Besuch der Spielgruppe erfolgt halbjährlich im Voraus.

³ Über einen Ausschluss aufgrund von Zahlungsverzug gemäss § 29 des Reglements entscheidet die Schulleitung.

8 Inkrafttreten

§ 23

¹ Diese Verordnung tritt am 1. April 2023 für das Schuljahr 2023/2024 in Kraft.

Vom Gemeinderat der Einwohnergemeinde Gerlafingen beschlossen am 2. März 2023.

Gemeindepräsident


Philipp Heri

Gemeindeverwalterin


Marlise Tüscher